OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603108/2/MZ**

Datum: **Linz, 19. Juni 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des F S, vertreten durch RA Dr. S B und Dr. J W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16.04.2019, GZ BHBR/919040000081/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wendung „iVm § 20 VStG" im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entfällt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 360,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16.04.2019, GZ: BHBR/919040000081/19, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1a StVO 1960 iVm § 20 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.800 EUR, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Tagen verhängt, da er am 14.03.2019 um 17:05 Uhr, in x, Kreuzung x – x auf Höhe Objekt x 15, ein rotes Elektrofahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Test am geeichten Alkomaten um 18:15 Uhr habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,59 mg/l ergeben. Auf den Lenk- bzw. Unfallszeitpunkt zurückgerechnet ergebe sich eine Blutalkoholkonzentration von zumindest 1,2 Promille.

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens wurden dem Bf 180 Euro auferlegt.

II. In der rechtzeitig gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhobenen Beschwerde bringt der Bf wie folgt vor:

„Der Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt jedenfalls nur leicht alkoholisiert, zumal die 0,8 Promille-Grenze hier heranzuziehen ist. Dass der Beschuldigte eine leichte Alkoholisierung zum Unfallzeitpunks [sic] aufwies, ist vorwiegend auf seine Zuckererkrankung und der damit verbundenen Einnahme von Medikamenten (u.a. Insulin) zurückzuführen. Infolge der Zuführung der für ihn unumgänglichen Medikamente ist beim Beschuldigten der Abbau des Alkohols einhergehend mit einer Verlangsamung des Stoffwechsels stark eingeschränkt. Denn so schnell sich der Alkohol im Körper verteilt und man erste, meist angenehme, Auswirkungen spürt, der Abbau erfolgt infolge einer Zuckererkrankung nur sehr langsam. Die Abbaurate, das heißt wie lange es dauert bis der Blutalkoholspiegel wieder nahe Null ist, liegt bei einem gesunden Menschen zwischen 0,1 und 0,2 Promille pro Stunde und ist bei einer Person die an einer Zuckererkrankung leidet nahezu doppelt so hoch.

Um nach 0,5 Promille (dies erreicht man oft schon, wenn man 0,5 Liter Bier trinkt) wieder nüchtern zu werden, braucht es entsprechend zwischen sechs und sieben Stunden. Da ist sehr langsam und stellt, vor allem bei Patienten die eine Insulintherapie durchführen oder Sulfonylharnstoffe einnehmen, eine ernstzunehmende Gefahr dar.

Bei Antritt der Fahrt mit dem Fahrrad ging der Beschuldigte, da er über mehrere Stunden keinen Alkohol zu sich genommen hatte, davon aus, keinesfalls alkoholisiert zu sein. …

Hinzu kommt, dass der Beschuldigte derzeit eine Notstandshilfe von täglich EUR 32,18 bezieht.

Infolge des ohnedies geringen Einkommens und der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat, ist die Strafe weder nach der Anzahl der verhängten Tagessätze als auch der Höhe nach angemessen.

Es wird daher beantragt die Strafe in Entsprechung der Gegebenheiten von EUR 1.800,00 auf EUR 900,00 herabzusetzen.

Gleichzeitig möge dem Beschuldigten auf Grund seiner Vermögensverhältnisse (Notstandshilfe und kein sonstiges Vermögen) … die Bezahlung der Strafe in monatlichen Raten von EUR 50,00 bewilligt werden."

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, nachdem eine solche – trotz entsprechenden Hinweises im angefochtenen Straferkenntnis – weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt wurde und auch nicht ersichtlich ist, dass Art 6 EMRK dem Entfall einer Verhandlung entgegenstehen würde.

c.1) Feststellungen:

Der Bf lenkte am 14.03.2019 um 17:05 Uhr, in x, Kreuzung x – x auf Höhe Objekt x 15, ein rotes Elektrofahrrad mit einer Blutalkoholkonzentration von zumindest 1,2 Promille.

Der Bf wurde bereits in den Jahren 2015 und 2016 wegen Übertretungen des § 5 Abs 2 StVO 1960 belangt.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von etwa 960 Euro pro Monat.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Hinsichtlich der konkret vorliegenden Tat ist festzuhalten, dass der Bf lediglich die Strafzumessung der belangten Behörde bekämpft, und daher die Verwirklichung der Tat an sich vom Landesverwaltungsgericht nicht mehr zu prüfen ist.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 99 Absatz 1a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest von zehn Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als

1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Da der Bf – wie aufgrund der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde rechtskräftig bindend festgestellt wurde – sein Fahrrad zur genannten Zeit am genannten Ort mit einem Alkoholgehalt seines Blutes von zumindest 1,2 g/l gelenkt hat, findet die zitierte Norm im ggst Fall auch Anwendung.

b) Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c) Im konkreten Fall ist festzuhalten: Die vom Gesetzgeber vorgesehene Mindeststrafe für das in Rede stehende Delikt beträgt 1.200 EUR. Die Unterschreitung derselben, wie vom Bf beantragt, wäre allenfalls möglich, wenn – wie § 20 VStG zu entnehmen ist – die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden. Milderungsgründe sind für das Landesverwaltungsgericht allerdings nicht ersichtlich, weshalb schon deshalb eine Anwendung der zitierten Norm ausscheidet und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses auch zu korrigieren ist.

Im gegenständlichen Fall kann jedoch keineswegs mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden. Der Bf hat nämlich im Tilgungszeitraum bereits zwei Übertretungen des § 5 StVO 1960 begangen. Schutzgut der genannten Norm ist die Verkehrssicherheit bzw der Schutz von Leib und Leben aller Verkehrsteilnehmer, wobei die alkoholisierte Teilnahme am Straßenverkehr dieses sehr hochwertige Schutzgut in enormer Weise beeinträchtigt. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe schöpft den vom Gesetzgeber vorgesehenen Strafrahmen nur zu etwa 40 % aus. Auch in Ansehung des geringen Einkommens des Bf scheint es dem Landesverwaltungsgericht daher notwendig, die Mindeststrafe in der von der belangten Behörde herangezogenen Höhe zu überschreiten, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

d) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des

Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 360 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

e) Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung des vom Bf gestellten Antrags auf Ratenzahlung bei der belangten Behörde liegt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der konkreten Überlegungen bei der Strafzumessung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.